

**Fachtagung des Umweltbundesamtes –
Herkunftsnachweisregister für Strom aus erneuerbaren
Energiequellen
am 18. Januar 2012**

- Vorträge des Nachmittags -



Workshop 1

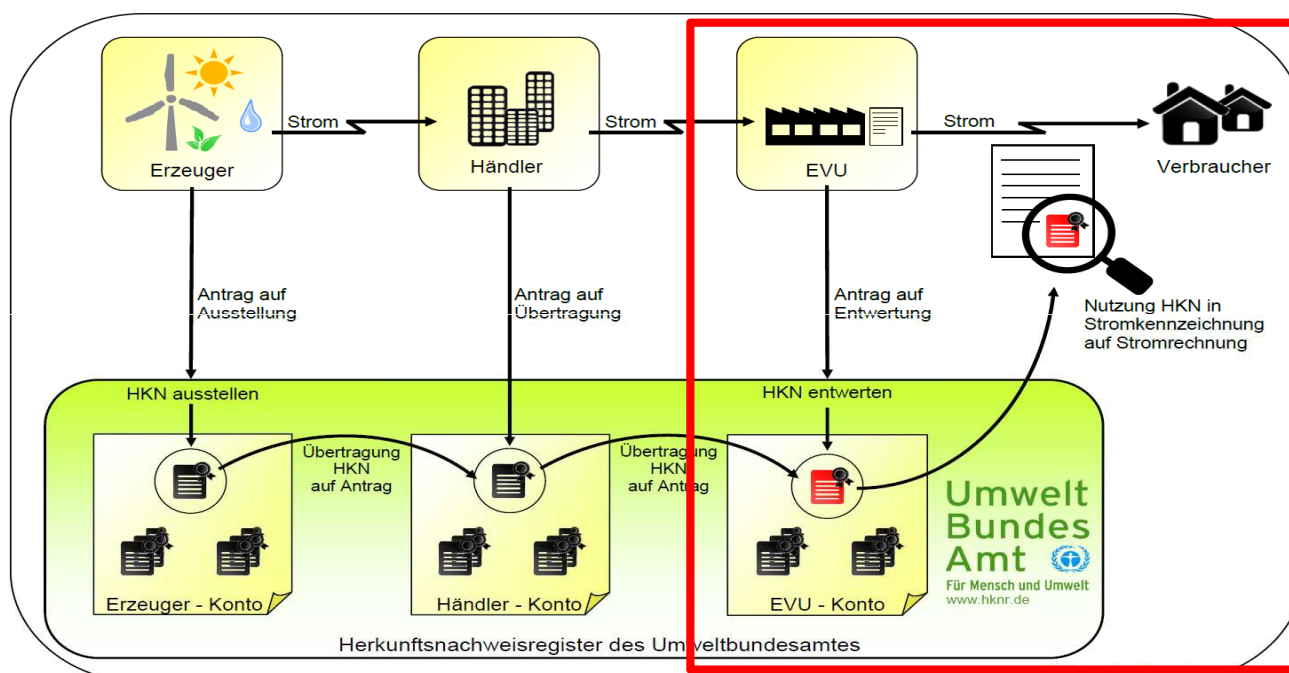
Rechnung & Recht

Stromkennzeichnung und juristische Aspekte

18. Januar 2012

UBA-Fachtagung zum Herkunftsnachweisregister (HKNR)

Workshop 1 - Rechnung & Recht



18. Januar 2012

UBA-Fachtagung zum Herkunftsnachweisregister (HKNR)



Inhaltsüberblick

1. Verwendung und Entwertung eines HKN
2. Kontrolle der Richtigkeit des HKN und der Stromkennzeichnung
3. Übergangsregelungen

18. Januar 2012 UBA-Fachtagung zum Herkunftsnachweisregister (HKNR)



1. Verwendung und Entwertung eines HKN

- Verwendung:
 - Erklärung gegenüber UBA, dass ein HKN für die Kennzeichnung einer best. Strommenge in einem best. Kalenderjahr genutzt wird
 - Verwendung kann für ein best. Stromprodukt erfolgen
 - Nur für das Kalenderjahr in dem auch der Strom erzeugt wurde
- Entwertung:
 - Entwertung ist gleichzeitig mit der Verwendung zu beantragen
 - HKN können dann nicht mehr übertragen oder verwendet werden

18. Januar 2012 UBA-Fachtagung zum Herkunftsnachweisregister (HKNR)



1. Verwendung und Entwertung eines HKN

- Nur EVU können verwenden und entwerten
- Grund: Definition HKN in § 3 Nr. 4c EEG:
„...Dokument, dass...ausschließlich dazu dient, [...] im Rahmen der Stromkennzeichnung [...] nachzuweisen, dass [...] eine bestimmte Menge des Stroms aus Erneuerbaren Energien erzeugt wurde“
- Jedes EVU benötigt eigenes Konto, aber Verwaltung durch Dienstleister möglich
- Erzeugungszeitraum i.d.R. der gesamte Kalendermonat, in dem der Strom produziert wurde
- Lebensdauer HKN: 12 Monate nach Ende des Erzeugungsmonats

18. Januar 2012 UBA-Fachtagung zum Herkunftsnachweisregister (HKNR)



2. Kontrolle der Richtigkeit von HKN und Stromkennzeichnung

- Einsatz von Umweltgutachtern insbesondere bei der Anlagenregistrierung von Mischfeuerungs- und Wasserkraftanlagen
- Stichprobenhafte Nachforderung eines Umweltgutachtens bei sonstigen Anlagen
- Plausibilitätsprüfungen der Registersoftware
- PostIdent-Verfahren bei Registerteilnehmerregistrierung
- SMS-Tan-Verfahren bei HKN-Transaktionen

18. Januar 2012 UBA-Fachtagung zum Herkunftsnachweisregister (HKNR)



2. Kontrolle der Richtigkeit von HKN und Stromkennzeichnung

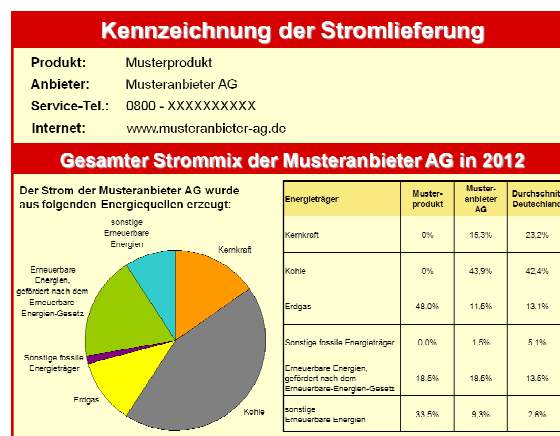
- Sanktionsmöglichkeiten
 - Verrechnung
 - Bußgelder bei Vorliegen von Ordnungswidrigkeiten, z.B.:
 - HKN-Antrag trotz EEG-Förderung
 - HKN-Antrag ohne entsprechende Stromproduktion
 - Kontosperrung, Ausschluss vom Register

18. Januar 2012

UBA-Fachtagung zum Herkunftsnachweisregister (HKNR)



2. Kontrolle der Richtigkeit von HKN und Stromkennzeichnung



- Kontrolle der Stromkennzeichnung durch Abgleich
 - Stromkennzeichnungsangaben eines EVU müssen mit der Anzahl der entwerteten HKN auf dem Konto eines EVU übereinstimmen

18. Januar 2012

UBA-Fachtagung zum Herkunftsnachweisregister (HKNR)



2. Kontrolle der Richtigkeit von HKN und Stromkennzeichnung

- Abgleich möglich, da EVU zur Übermittlung der Daten der Stromkennzeichnung verpflichtet (§ 42 Abs. 7 EnWG)
- Beitrag zur höheren Transparenz auf dem Strommarkt,
- Stärkung des Verbrauchervertrauens,
- Förderung der Marktintegration der EE

18. Januar 2012 UBA-Fachtagung zum Herkunftsnachweisregister (HKNR)



3. Übergangsregelungen

- Relevante Regelungen:
§ 66 Abs. 9 EEG, § 118 Abs. 5 EnWG, § 7 HKN-VO
- Grundregeln:
 1. Nach Registerstart produzierter Strom: Nur vom UBA ausgestellte oder anerkannte HKN können für die Stromkennzeichnung verwendet werden.
 2. Vor Registerstart produzierter Strom: Auch andere Zertifikate und HKN können noch max. 12 Monate verwendet werden, soweit die Zertifikate und HKN vor Registerstart ausgestellt wurden

18. Januar 2012 UBA-Fachtagung zum Herkunftsnachweisregister (HKNR)



3. Übergangsregelungen

- Konsequenzen für die nächsten Stromkennzeichnungsjahre (bei einem angenommenen Registerstart 2012) :
 - 2011 (spätestens anzugeben ab 1.11.2012): UBA-HKN spielen für die Stromkennzeichnung noch keine Rolle
 - 2012: neben UBA-HKN können auch noch andere Zertifikate Verwendung finden, soweit vor Registerstart ausgestellt
 - 2013: wie 2012
 - 2014: nur vom UBA ausgestellte/anerkannte HKN verwendbar

18. Januar 2012

UBA-Fachtagung zum Herkunftsnachweisregister (HKNR)



Thesen:

1. Nur Elektrizitätsversorgungsunternehmen können HKN entwerfen.
2. Jedes EVU braucht ein eigenes Konto im HKNR.
3. Eine Verwendung kann nur für das Jahr der Stromproduktion erfolgen.
4. Der Erzeugungszeitraum beträgt im Regelfall 1 Monat.
5. Nach 12 Monaten entwertet das UBA den HKN automatisch.
6. Eine Kontrolle erfolgt insbesondere bei der Registrierung von Mischfeuerungs- und Wasserkraftanlagen durch Umweltgutachter.
7. UBA führt Stichprobenkontrollen bei anderen Anlagen durch.
8. Die Stromkennzeichnung wird durch einen Abgleich kontrolliert.
9. Nicht-UBA-HKN können nur noch max.1 Jahr nach Inbetriebnahme des HKNR für die Stromkennzeichnung in D verwendet werden.

18. Januar 2012

UBA-Fachtagung zum Herkunftsnachweisregister (HKNR)

Ergebnisse aus Workshop 1 „Rechnung & Recht“

Workshop 1

Verwendung & Entwertung

- Unterkonten für verschiedene Dienstleister eines EVU
- DL sollen eigene Konten eröffnen + Unterkonten für EVU einrichten können
- Erzeugungszeitraum sollte auf 1 Jahr verlängert werden (können)
- wo verbleiben „abgelaufene“ (von durch USt auf- und abwärts) HKN?
- wer bestimmt den ENTSO-E-ITX gemäß § 42 EnWG?

Entwertung/Verwendung durch Endverbraucher

- Entwertung/Verwendung soll auch durch Endverbraucher (Bsp. BASF) erfolgen können

Kontrolle HKN Stromkennz.

- grundsätzlich keine erneute Prüfung für Anlagen, die aus dem EEG kommen
- Registrierung von nicht-EEG Anlagen: Begutachtung einheitlich regeln

Übergangsregelung

- Inbetriebnahme des Registers zum 1.1.
- Ankündigung der Inbetriebnahme des Registers 6 Monate vorher
- Anlagenprüfung sollte auch vorläufig möglich sein (3 Monate Vorlauf reicht nicht aus)
- Ⓟ für HKN: Wahlloser Übergang unmittelbar vor Inbetriebnahme (Zählknoten / Ausleitung)
- HKN aus EN + ENR die RES-Standards entsprechen bis inkl. 2015 anerkennen

Sonstiges

- zügige Ausstellung von HKN (im darauffolgenden Monat)
- Aufteilung der Strommenge / Geldkraft bei Mitigentum

Herkunftsnachweise und Ökostrom



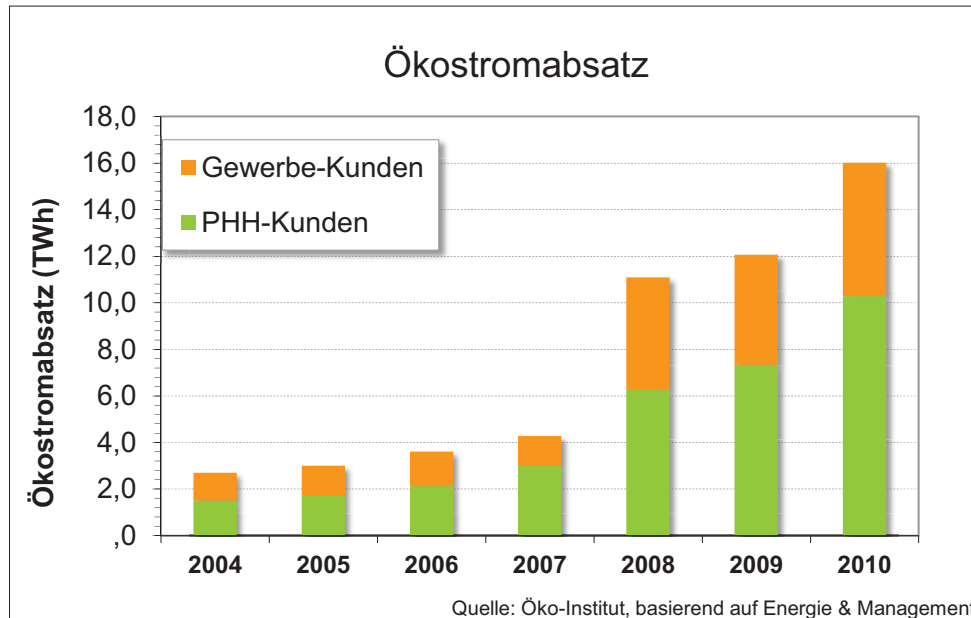
**Impulsvortrag für UBA-Fachtagung „Herkunftsnachweisregister“
Berlin, 18.01.2012**

Dominik Seebach
Merzhauser Str. 173, 79100 Freiburg
Tel.: +49 (761) 45295-227, Fax: -288
E-Mail: d.seebach@oeko.de

Übersicht

- Übersicht Ökostrommarkt in Deutschland
- Bisherige Nutzung von Herkunftsnachweisen
- Bedeutung von Herkunftsnachweisen bei unterschiedlichen Ökostrommodellen
- Weitere DE-spezifische Regelungen mit Relevanz für den Ökostrommarkt
- Wie können Herkunftsnachweise die Konzeption von Ökostromprodukten gezielt unterstützen

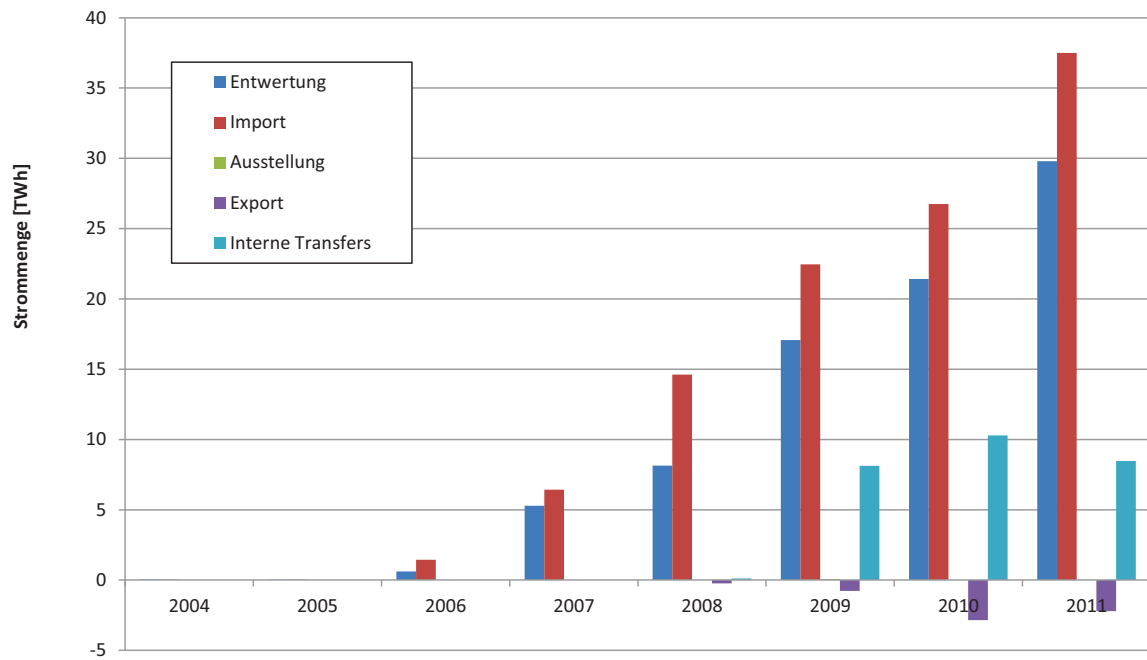
- **Ökostrom ist kein exakt definierter Begriff**
- **Definition hier: vom Anbieter als Ökostrom gegenüber dem Endkunden vermarktet**



Bilanzierung von „Ökostrom“

- **Altes EnWG: ohne konkrete Vorgaben, wie Stromkennzeichnungsinformationen bilanziert und dokumentiert werden muss**
 - Herkunftsnachweise (Definition?)
 - Bilaterale Verträge
 - Statistische Erzeugungswerte (UCTE-Mix)
- **EU-Richtlinien sehen für ökologisch (und monetär?) wertvolle Erzeugungsarten das Instrument des Herkunftsnachweises vor:**
 - Erneuerbare Energien
 - Hocheffiziente KWK
- **Neues EnWG: Nutzungspflicht für HKN, um EE in der Stromkennzeichnung (SKZ) auszuweisen**
 - Sinnvoll zum Ausschluss von Doppelzählungen (v.a. auf internationaler Ebene)
 - Sinnvoll zur Dokumentation gegenüber Endverbrauchern (bzw. „zwischengeschalteten“ Gutachtern / Wirtschaftsprüfern)

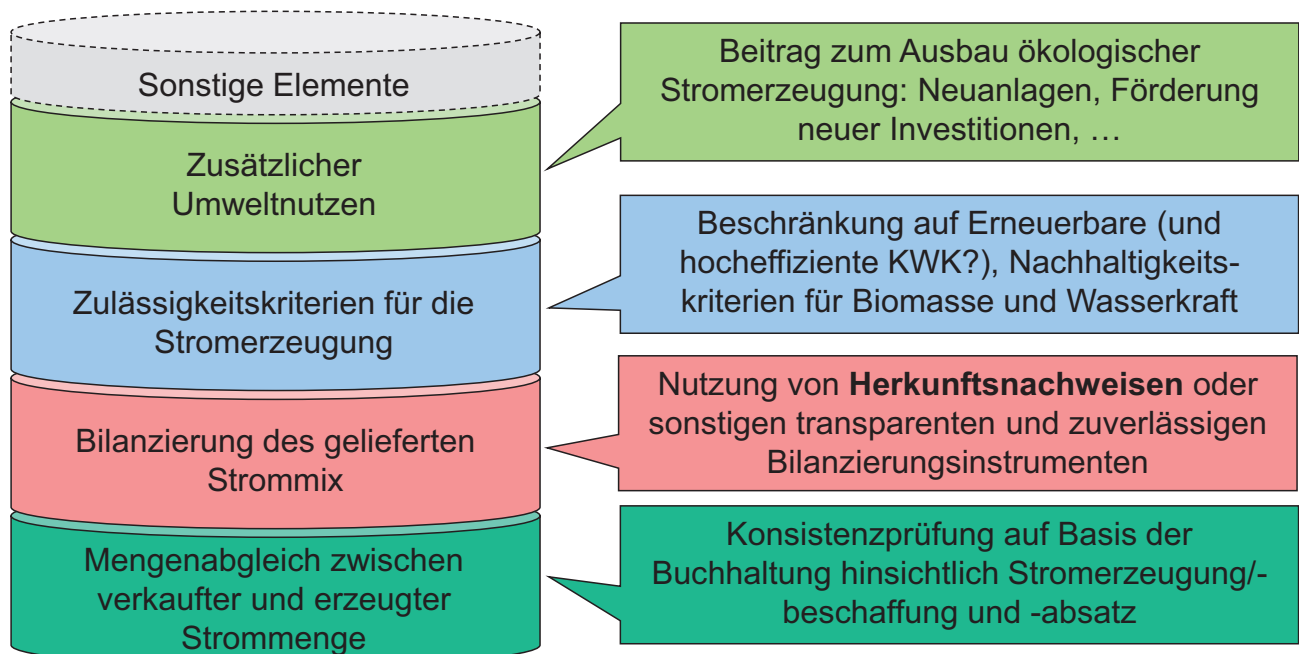
Aktivitäten im deutschen EECS-Register



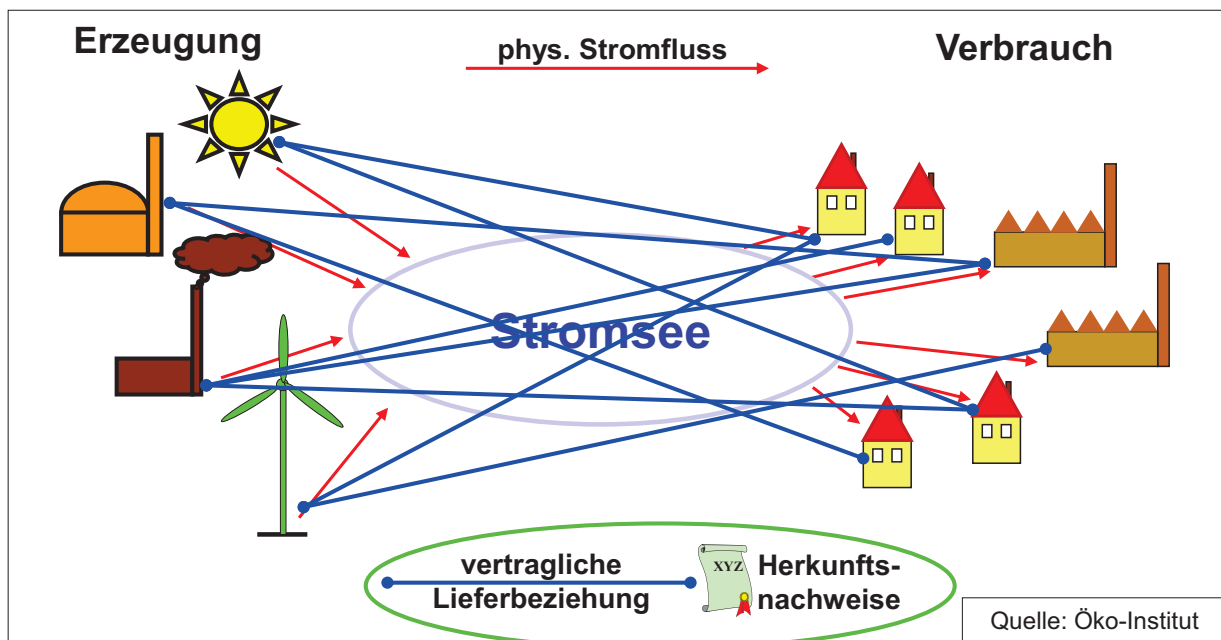
Quelle: Öko-Institut, AIB

5

Bedeutung von Herkunftsnachweisen in Ökostromprodukten



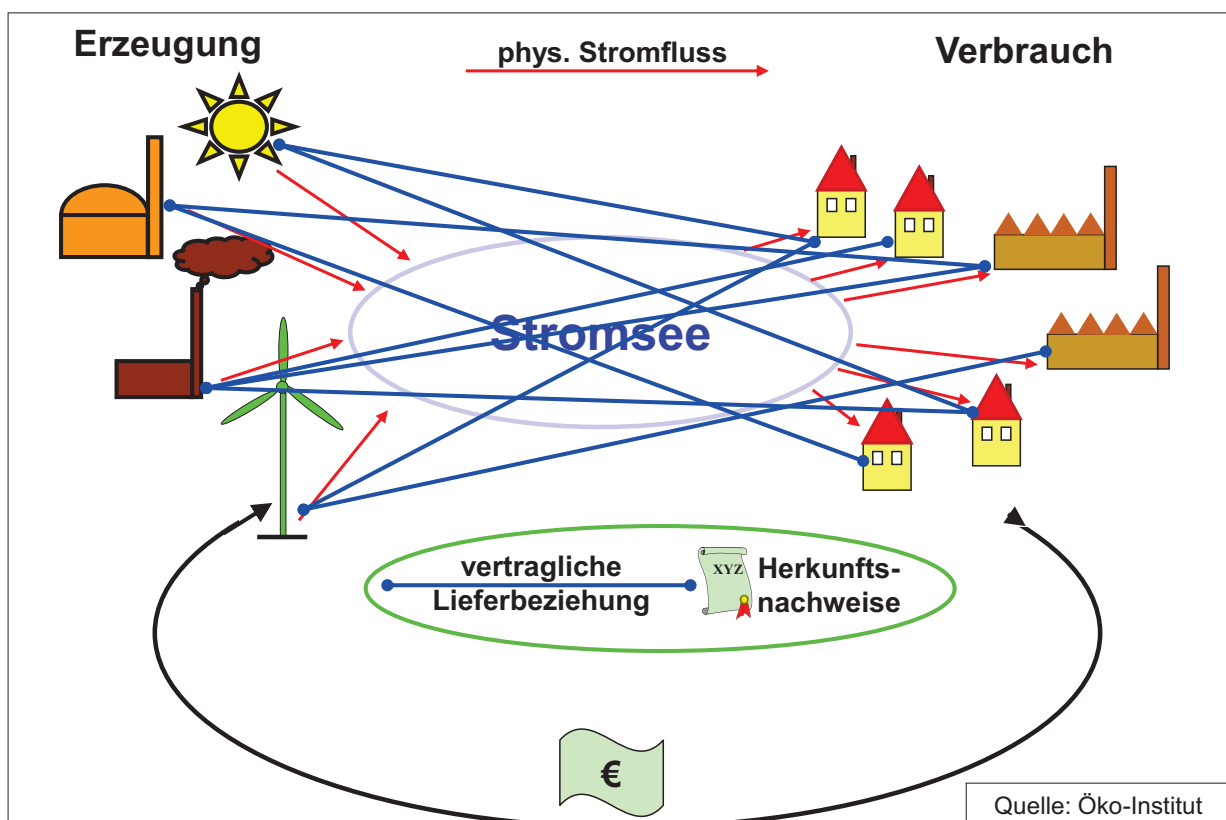
6



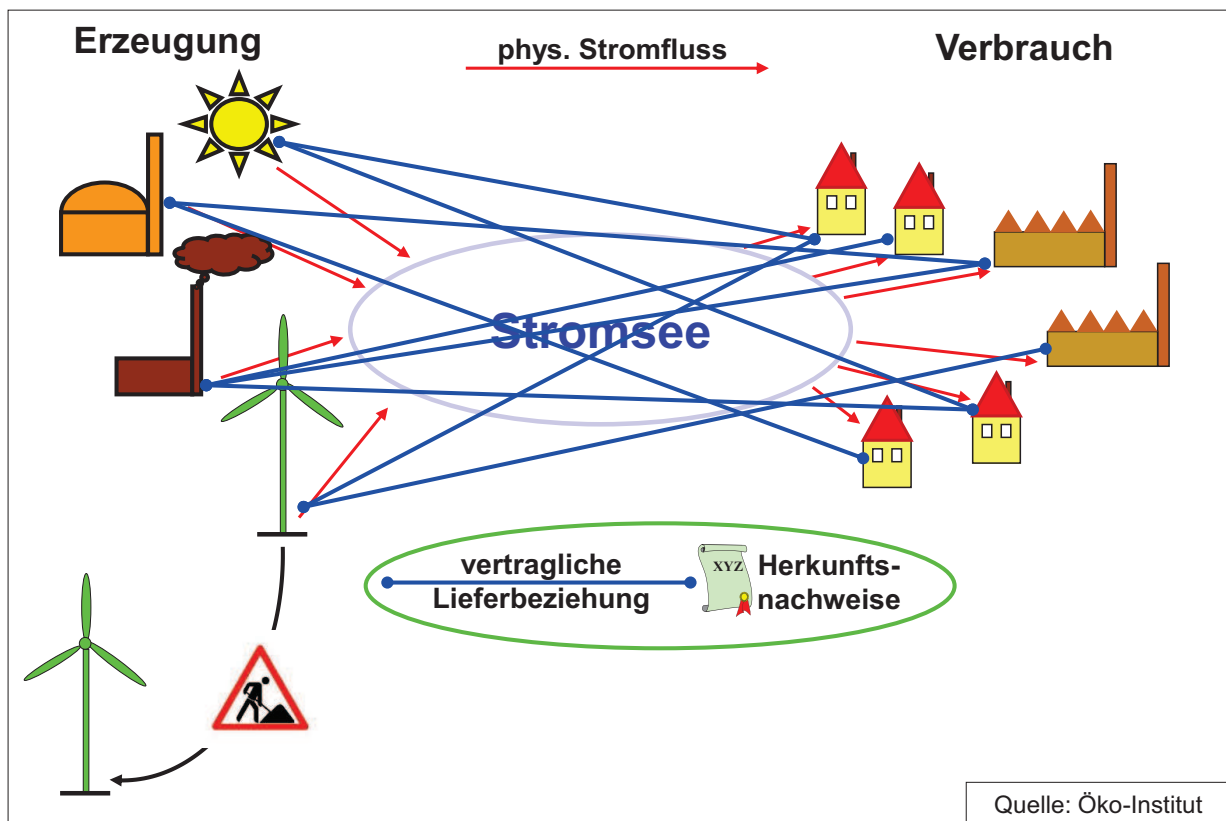
- (sinnvollerweise) Zusätzlichkeits-Anforderungen an Lieferanlagen, z.B. ungeforderte Neuanlagen

7

Fondsmodell



8



DE-spezifische HKN-Regelungen mit besonderer Relevanz für den Ökostrommarkt

- **Jahresbilanzieller Mengenabgleich zwischen HKN-Lieferung und Stromlieferverträgen**
 - Zielstellung: Erfüllung von Verbrauchererwartung, erhöhte Glaubwürdigkeit des Ökostrommarkts
 - Gilt nur für deutsche Herkunftsnachweise
- **Verhältnis zum EEG**
 - Keine Ausstellung von HKN für EE-Mengen mit EEG-Einspeisevergütung und EEG-Marktpremie
 - Zielstellung: Vermeidung von Doppelförderung und Doppelvermarktung, Verbraucherschutz
 - Angabe von Förderung bei Ausstellung von HKN:
 - Investitionsbeihilfen
 - Sonstige Förderung der Strommengen

Hilfreiche Parameter:

- Eindeutige Bezeichnung der Anlage
 - → wichtig, falls weitere Attribute dieser Anlage dokumentiert werden möchten (z.B. ökologische Verträglichkeit bei Wasserkraft etc.)
- Eingesetzte Energieträger
- Typ und installierte Leistung der Anlage
- Zeitpunkt der Inbetriebnahme (→ Neuanlagenkriterium)
- Informationen über Art und Umfang von Förderung (→ Ausschluss von doppelter Förderung durch Verbraucher)

Geplant in der Durchführungsverordnung:

- HKN kann weitergehende Informationen enthalten, sofern diese durch einen Umweltgutachter bestätigt wurden
 - (bisher) keine einschränkenden Vorgaben (z.B. Positivliste)
 - Dies könnte z.B. Information über Labelkriterien o.ä. beinhalten

11

Fazit

- **Herkunftsnachweise unterstützen eine transparente Stromkennzeichnung auf europäischer Ebene und ermöglichen einen weitgehenden Ausschluss von Doppelzählungen**
- **Herkunftsnachweise können im Rahmen jeglicher Ökostromprodukte für den Nachweis des Lieferanteils genutzt werden**
- **Erfüllung von Zusätzlichkeitskriterien:**
 - Bei Händlermodell weitgehende Dokumentation durch HKN möglich
 - Bei Fondsmodell und Initiierungsmodell müssen die entsprechenden Aktivitäten separat nachgewiesen werden

Ergebnisse aus Workshop 2 „Strom & Öko“

Stellwand 1



Workshop 2

Kopplung
Probleme / Kritik

Kopplung
Vorteile / Lob

Workshop 2 Strom

05 Mehrwert von Kopplung?

05 Finden Kopplung gut
aber: zu leicht auszuhebeln, nur Mehraufwand für Handel

16 HKN für alle Energieträger erwünscht
→ Handels gut Zertifikate

05 Differenzierung

21 Wo ist der Handelsplatz für HKN?
→ ginge das ertl. über die Börse?

16 Ist Kopplung EU-Recht konform?

16 Kopplung könnte implizieren, dass HKN vom Ausland geringere Qualität → Diskriminierung

05 Steigen Preise vom Grünstrom aus D?

21 Irritation durch: HKN aus Wind Lieferung aus Wasser → so möglich!

16 Kleine EVU (Stadtwerke) schaffen Aufwand zur Kopplung nicht

05 Kopplung ertl. Lieferanten überlassen?

16 "Guter Ökostrom"

- Markttransparenz
- Ausschluss Doppelverm.
- ökolog. Kriterien

Label

Kopplung egal für Label
wissenschaftl. betrachtet:
Kopplung kein ökolog. Mehrwert
→ ggf. Verbrauchertäuschung

05 Ja, physische Kopplung wäre gut, glaubwürdiger "Realitätscheck" in der EE-Stromlieferung

⇒ Nettobilanz
auf Kalenderjahr ist relevant + wird geprüft

16 Wird Verbraucher ohne Kopplung mehr getäuscht als ~~jetzt~~?

21/14 Langfristige Perspektive im Strommarkt
→ 80% bis 2050
= zeitliche Lücke

21/14 Ursprung HKN anderes Ziel
Unabhängiges Zertifikat wäre Wirtschaftsgut
⇒ HKN bräuhete eigene Rechtsstellung

LOB

Lob für Zuhören UBA
Anregung:
Nutzerbeirat zur Begleitung!

Ergebnisse aus Workshop 2 „Strom & Öko“

Stellwand 2

**Workshop
2**

EU

Mehr Info erwünscht

Grünstrompriv. + HKNR

Grünstrompriv. + HKNR

16 Wo geht die Reise mit HKNR in Europa hin?

16 Wie soll der jahresbilanzielle Mengenausgleich aussehen?

13 HKNR zur Ausbau-förderung von EE? → gleichzeitig Grünstromprivileg ersichert.

17/16 Grünstromprivileg Mitnahmeeffekte beseitigt → soll EEG nicht aushebeln

16 Europäische Regelung zu Stromkennzeichnung notwendig

16 Residualmix → Wer + Wie?

13 EEG + HKNR sollen aufeinander abgestimmt werden

"freiwilliger Markt"

"freiwilliger Markt"

20/16 Gespräche mit EU-Kommission zu Stromkennzeichnung finden statt

20/16 Regelmäßige Prüfung durch USt vorgesehen? Anlagen/Brennstoffe

16 Dezentrale Unternehmen → bundesweit harmonisierte Energieverträge

16 Risiko der Doppelzahlung Stromkennz. + Unternehmen wäsen gleiche EE-Rangaus

16 Anlagenregistrierung → was wird geprüft?

13 HKNR sollte für freiwilligen Markt geöffnet werden Bedarf: Nachhaltigkeitsprojekte z.B.

16 EVU nach Gesetz: Jeder, der Strom liefert!

16 Anderer Verwertungszweck macht Stromkennz. falsch

05 Optionale Angaben → müssen ökolog. Kriterien hinterlegt sein?

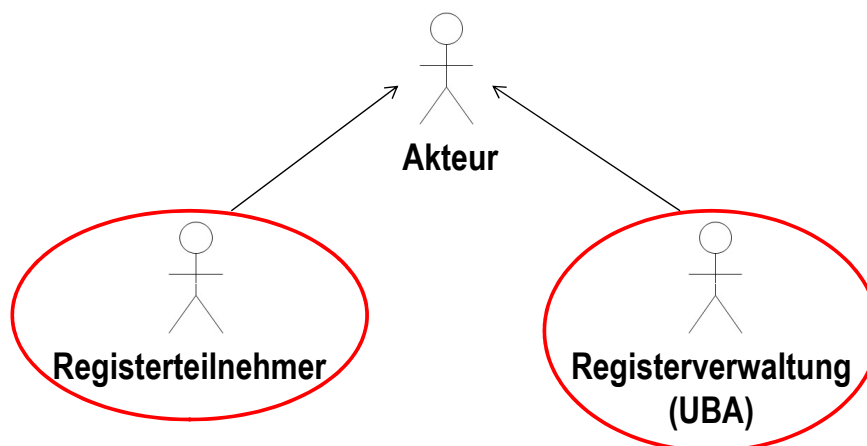
Workshop 3

Registerteilnehmer & Rollen

Anlagen- und Netzbetreiber, Händler, EVU und sonstige Interessierte

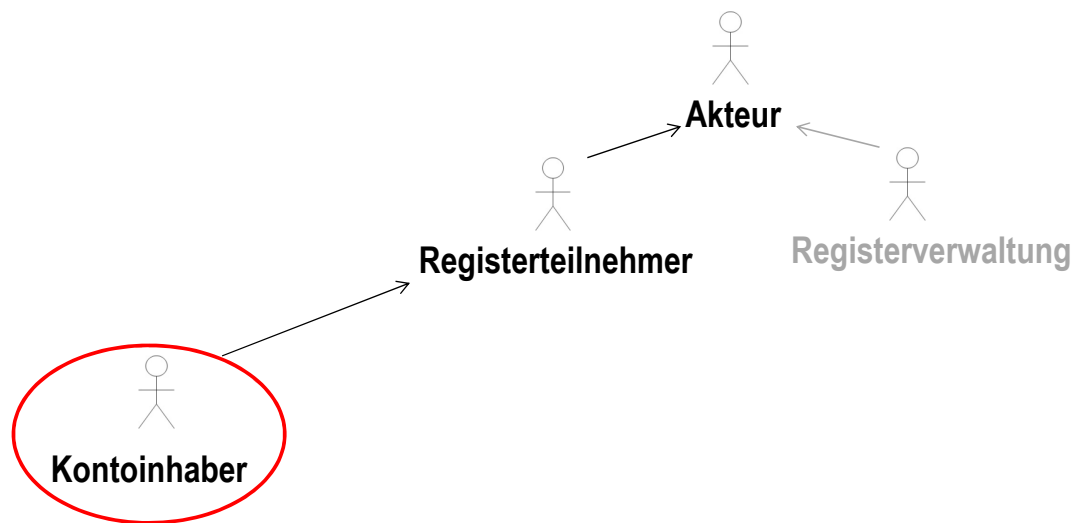
18. Januar 2012 UBA-Fachtagung zum Herkunftsnachweisregister (HKNR)

Workshop 3 - Registerteilnehmer & Rollen



18. Januar 2012 UBA-Fachtagung zum Herkunftsnachweisregister (HKNR)

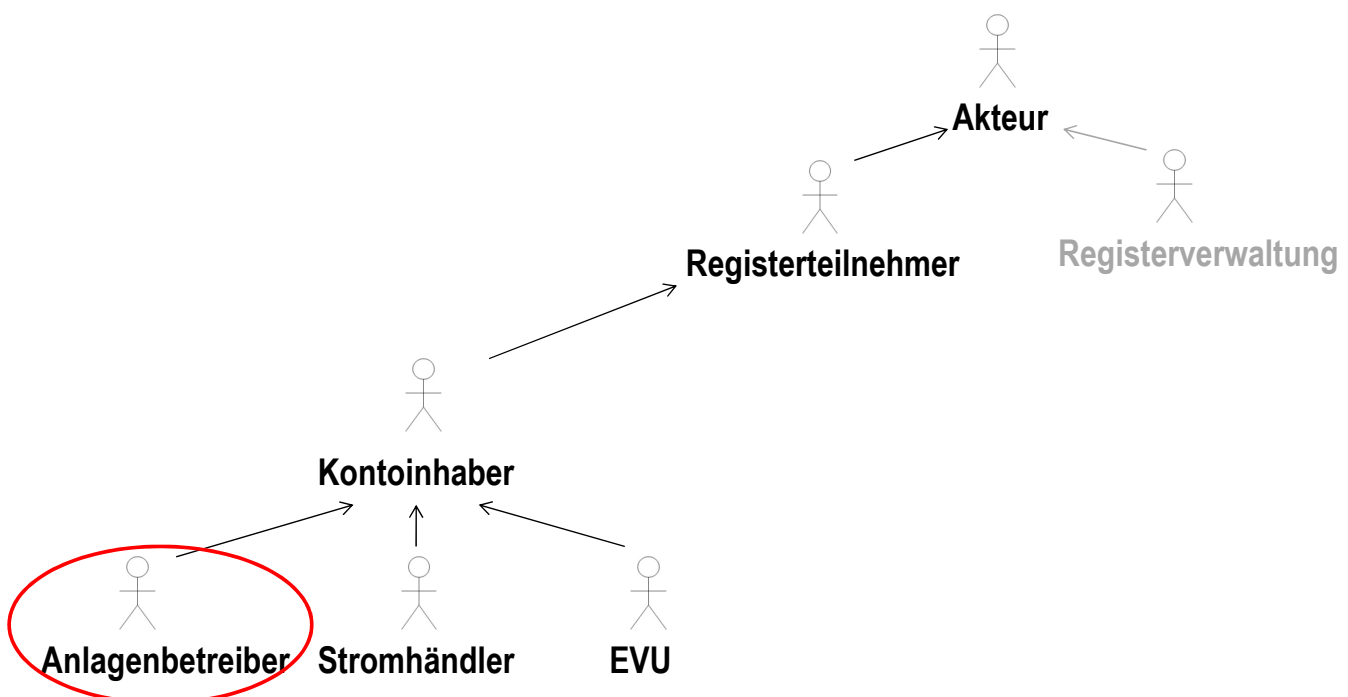
Workshop 3 - Registerteilnehmer & Rollen



18. Januar 2012

UBA-Fachtagung zum Herkunftsnachweisregister (HKNR)

Workshop 3 - Registerteilnehmer & Rollen



18. Januar 2012

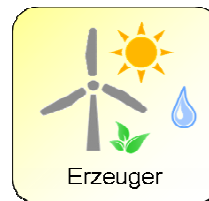
UBA-Fachtagung zum Herkunftsnachweisregister (HKNR)



Anlagenbetreiber (Erzeuger, Produzent)

Rechte

- Registrierung der Strom-Erzeugungsanlage
- Einrichtung eines HKN-Kontos
- HKN-Ausstellung
- HKN-Transfer und -Export
- Bevollmächtigung eines Dienstleisters



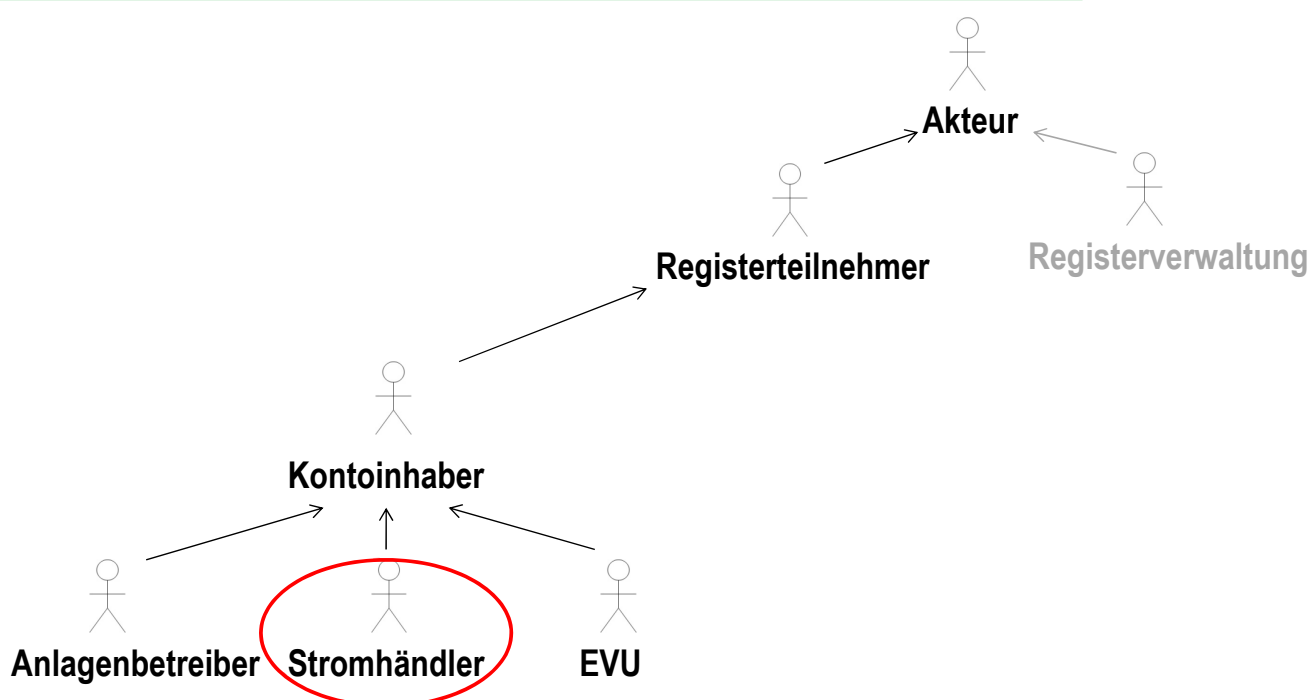
Pflichten

- Mitteilung von Änderungen
- Zusammenarbeit mit Umweltgutachter (z.B. Einsatzstofftagebuch)
- Zahlung von Gebühren für die Nutzung des Registers

18. Januar 2012

UBA-Fachtagung zum Herkunftsnachweisregister (HKNR)

Workshop 3 - Registerteilnehmer & Rollen



18. Januar 2012

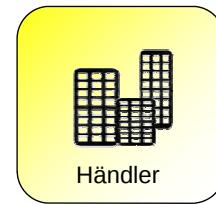
UBA-Fachtagung zum Herkunftsnachweisregister (HKNR)



Stromhändler

Rechte

- Einrichtung eines HKN-Kontos
- Empfang und Import der HKN
- Transferieren und Exportieren der HKN
- Bevollmächtigung eines Dienstleisters

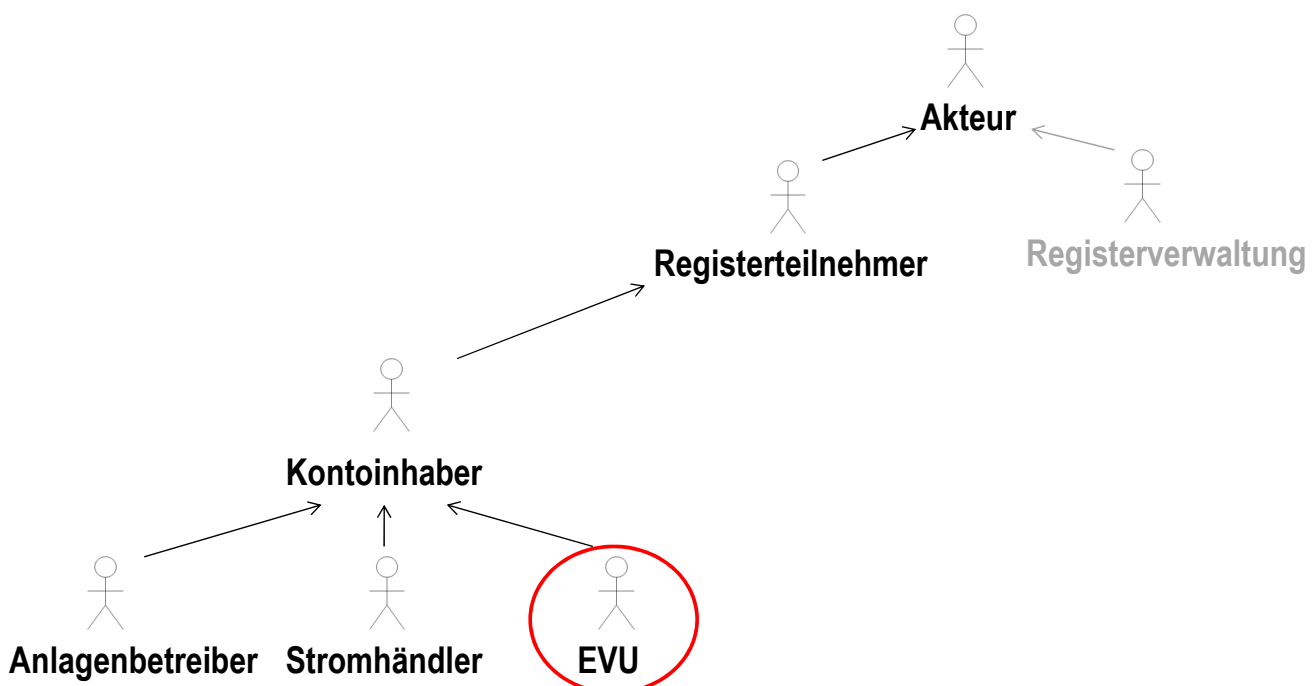


Pflichten

- Zahlung von Gebühren für die Nutzung des Registers

18. Januar 2012

UBA-Fachtagung zum Herkunftsnachweisregister (HKNR)



18. Januar 2012

UBA-Fachtagung zum Herkunftsnachweisregister (HKNR)



Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU, Lieferant)

Rechte

- Einrichtung eines HKN-Kontos
- Empfang und Import der HKN
- Transferieren und Exportieren der HKN
- Entwerten von HKN und Verwendung zum Zweck der Stromkennzeichnung
- Bevollmächtigung eines Dienstleisters
- Dritten Einsichtnahme in entwertete Herkunftsnachweise gestatten

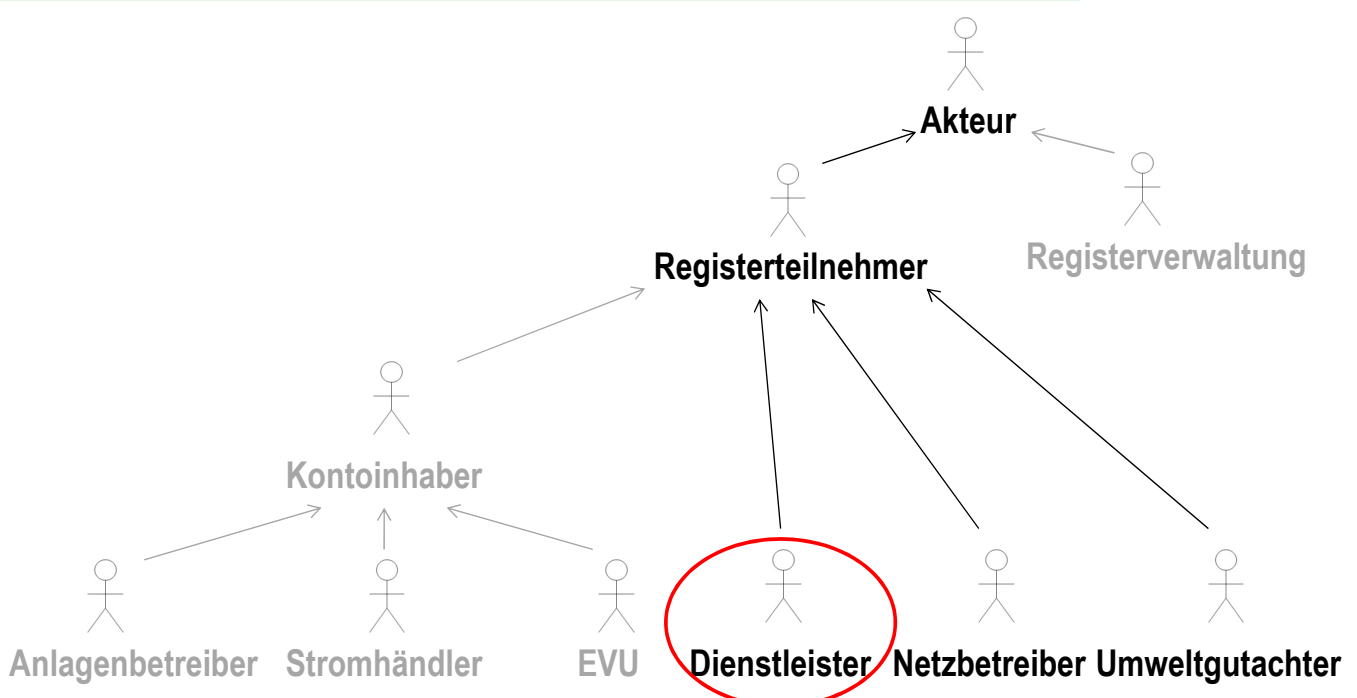
Pflichten

- Zahlung von Gebühren für die Nutzung des Registers

18. Januar 2012

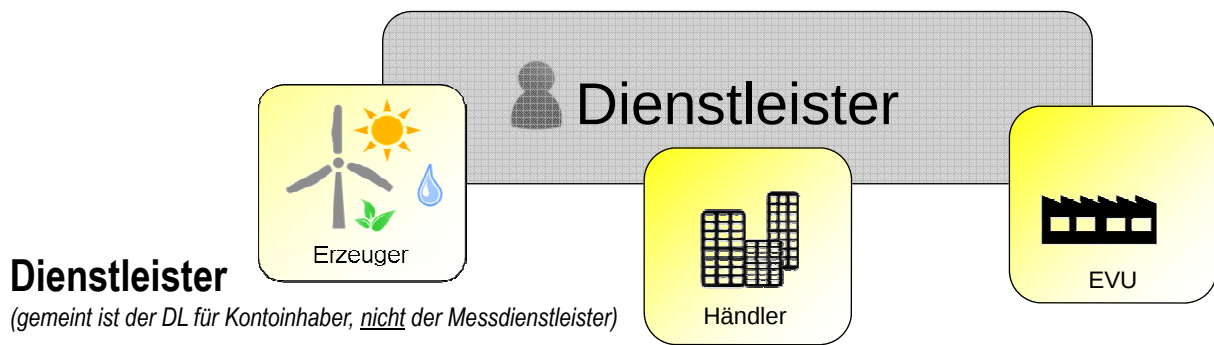
UBA-Fachtagung zum Herkunftsnachweisregister (HKNR)

Workshop 3 - Registerteilnehmer & Rollen



18. Januar 2012

UBA-Fachtagung zum Herkunftsnachweisregister (HKNR)



Rechte

- entsprechend der Rolle des Kontoinhabers, der ihn bevollmächtigt

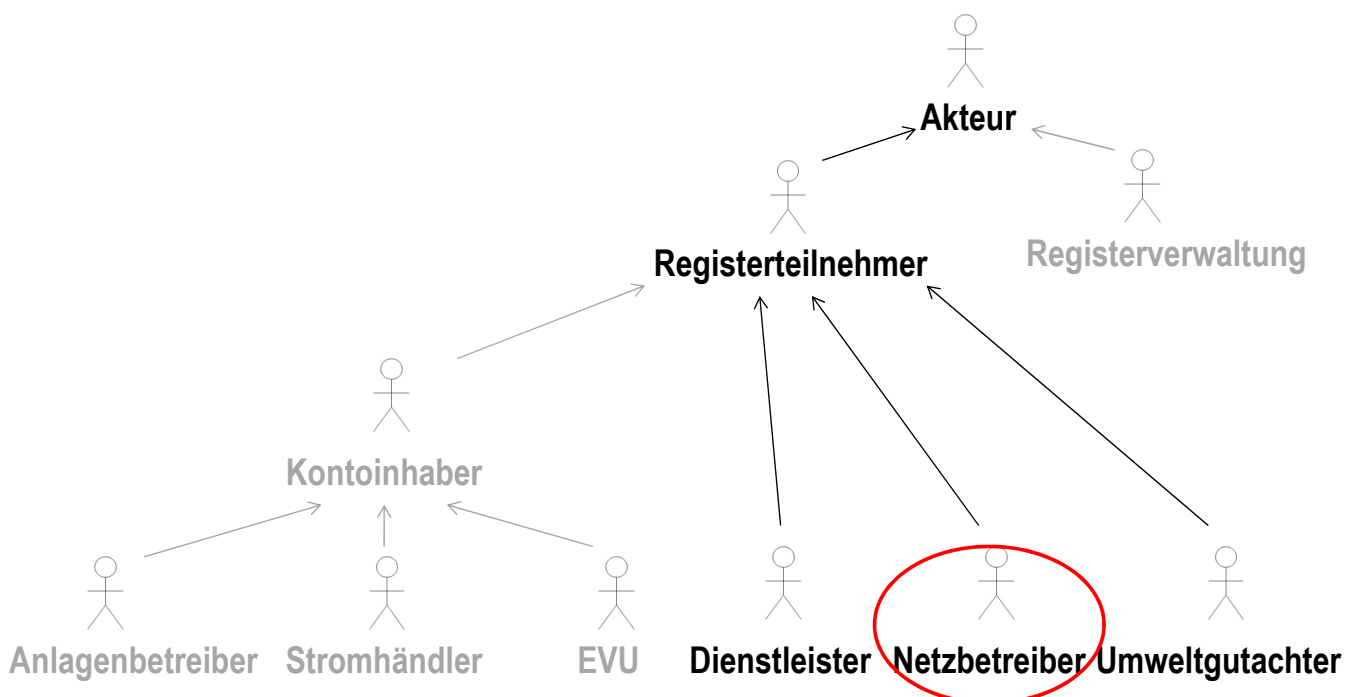
Pflichten

- entsprechend der Rolle des Kontoinhabers, der ihn bevollmächtigt
- (Pflicht zur Zahlung von Gebühren für die Nutzung des Registers liegt beim beauftragenden Kontoinhaber)

18. Januar 2012

UBA-Fachtagung zum Herkunftsnachweisregister (HKNR)

Elisabeth Schöley



18. Januar 2012

UBA-Fachtagung zum Herkunftsnachweisregister (HKNR)

Netzbetreiber



Netzbetreiber

Rechte

- vereinfachte Registrierung
- gebührenfreier Nutzung des Registers

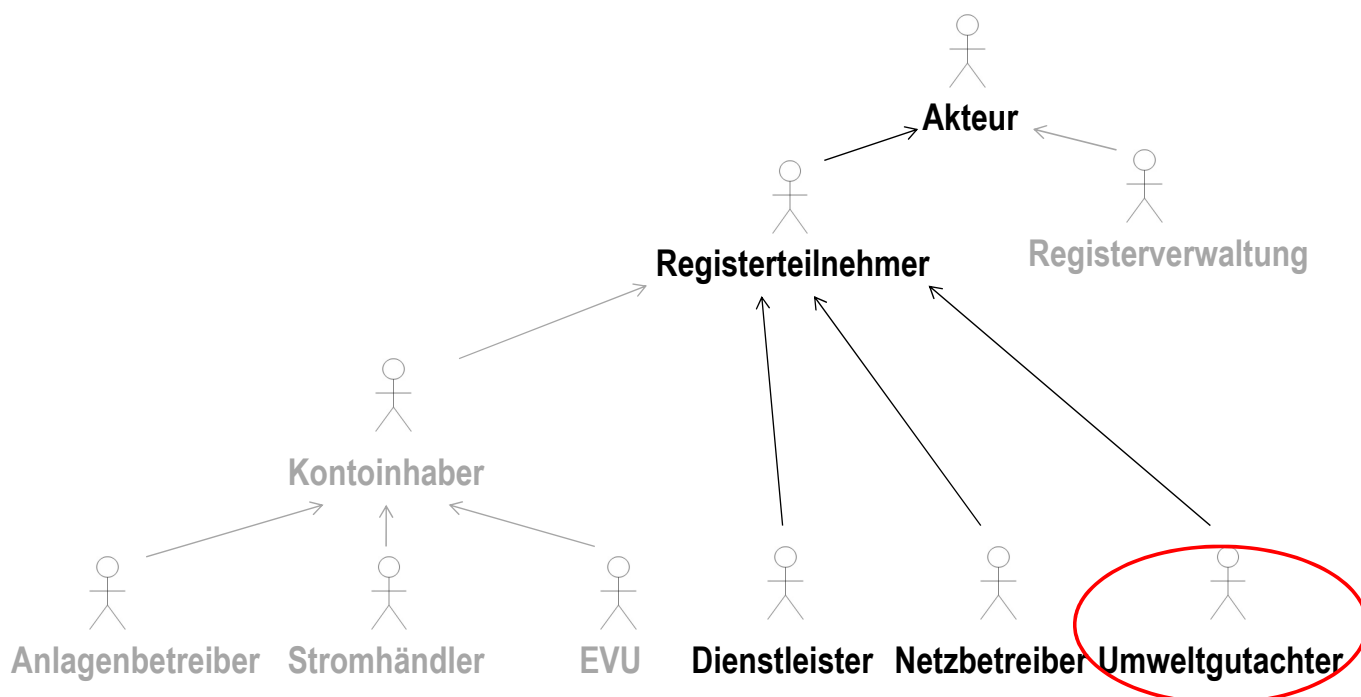
Pflichten

- Übermittlung der Zählpunktbezeichnung der Anlage
- Mitteilung der erzeugten und an Letztverbraucher gelieferten Strommenge
- Bestätigung der Nicht-Inanspruchnahme einer Vergütung nach § 16 des EEG oder Marktprämie nach § 33g des EEG
- ggf. Übermittlung weiterer Daten

18. Januar 2012

UBA-Fachtagung zum Herkunftsnachweisregister (HKNR)

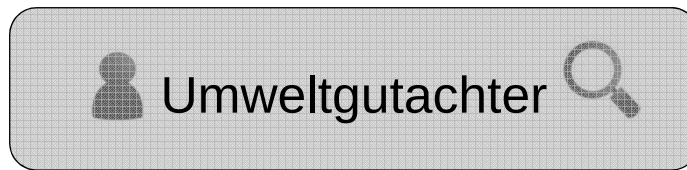
Elisabeth Schöley



18. Januar 2012

UBA-Fachtagung zum Herkunftsnachweisregister (HKNR)

Umweltgutachter



Rechte

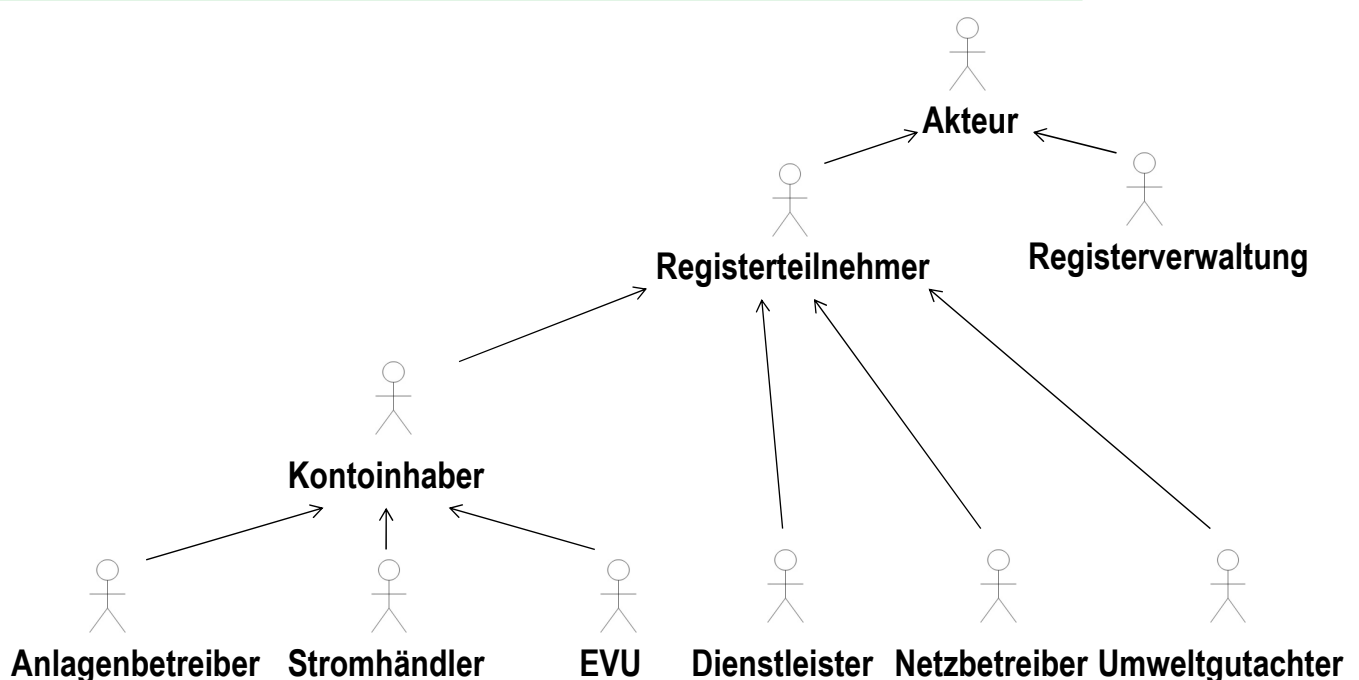
- gebührenfreie Nutzung des Registers

Pflichten

- besondere Authentifizierung mit Kopie der Zertifizierungsurkunde
- Anlage auditieren bei Mischanlagen > 100 KW und Wasserkraftanlagen > 100 KW ohne vorherige EEG-Förderung
- Bestätigung bei Änderungen von Mischanlagen > 100 KW
- Bestätigung jeder HKN-Ausstellung bei Mischanlagen > 100 KW
- Bestätigung von Zusatzangaben auf HKN
- HKN testieren, Prüfen des Einsatzstofftagebuchs

18. Januar 2012

UBA-Fachtagung zum Herkunftsnachweisregister (HKNR)



18. Januar 2012

UBA-Fachtagung zum Herkunftsnachweisregister (HKNR)



Thesen:

1. Anlagenbetreiber, Stromhändler und EVU besitzen ein HKN-Konto.
2. Dienstleister können für verschiedene Kontoinhaber tätig werden.
3. Dienstleister besitzen selbst kein HKN-Konto.
4. Nur der Anlagenbetreiber kann die HKN-Ausstellung beantragen.
5. Anlagenbetreiber, Stromhändler und EVU können HKN transferieren und exportieren.
6. Stromhändler und EVU können HKN importieren.
7. Nur EVU können die HKN-Entwertung beantragen.
8. Netzbetreiber sind wichtige Datenlieferanten.
9. Umweltgutachter übernehmen wichtige Kontrollfunktionen.
10. Letztverbraucher sind keine Registerteilnehmer.

Ergebnisse aus Workshop 3 „Registerteilnehmer & Rollen“



► HKNR

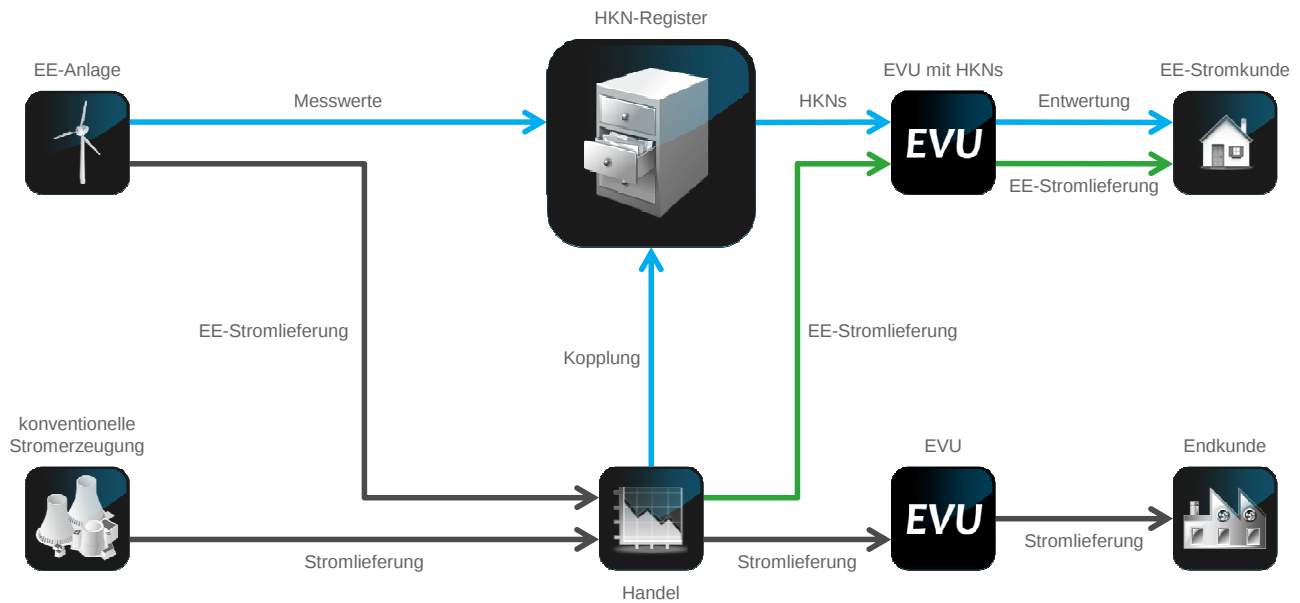
Herkunftsnachweisregister



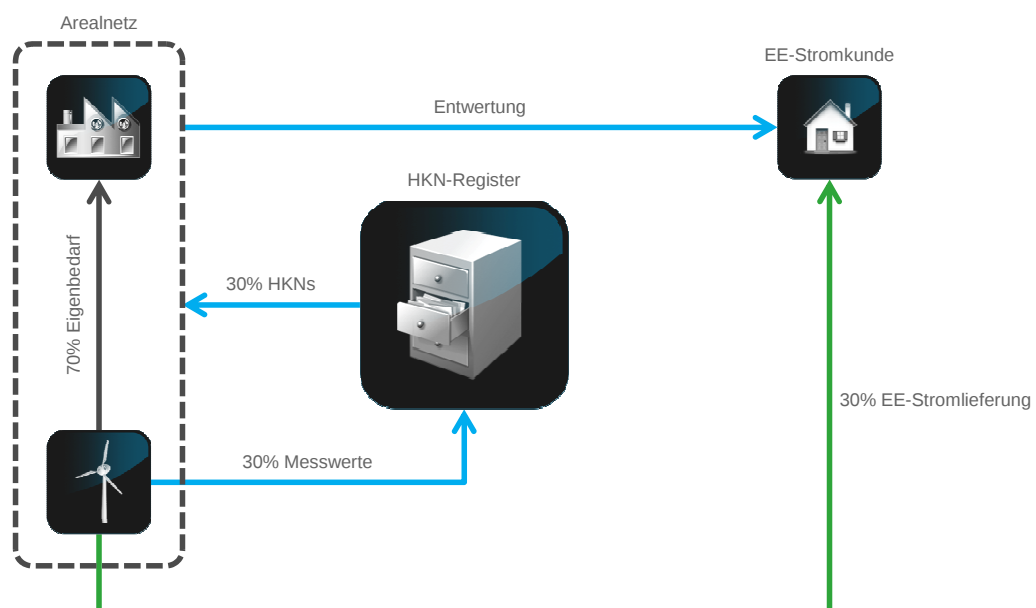
► 2 Inhalt

- Funktionsweise des HKN-Registers
 - Arealnetze
- Lebenszyklus eines HKNs
- Erzeugungs- & Gültigkeitszeitraum
 - RLM-Anlagen
 - SEP-Anlagen
- Möglichkeiten der Messwerte-Übermittlung
 - Konzept zur Datenübermittlung durch die Netzbetreiber
- Diskussion & Leitfragen

► 3 Funktionsweise des HKN-Registers

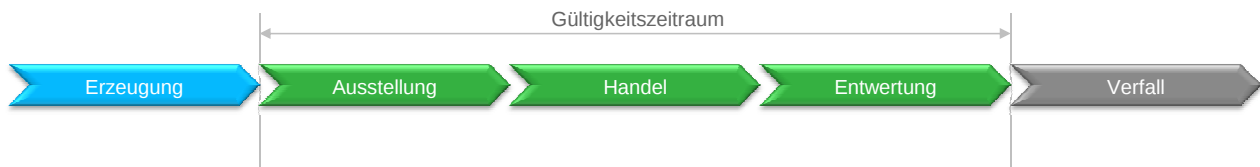


► 4 Funktionsweise des HKN-Registers Arealnetze



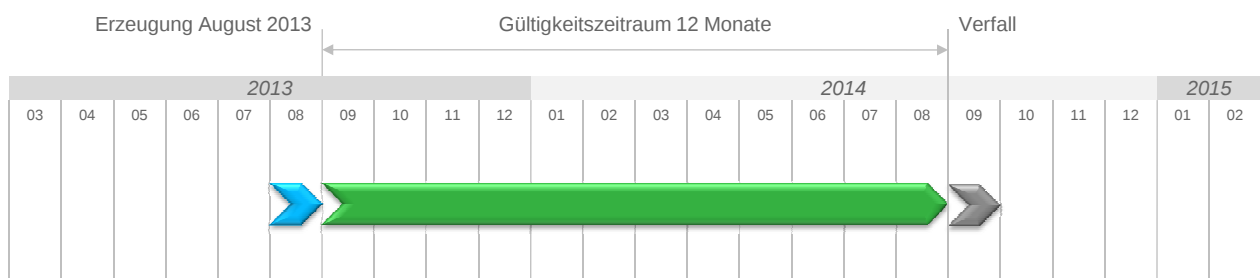
► 5 Lebenszyklus eines HKNs

- Nach der Stromerzeugung kann pro MWh EE-Strom ein HKN ausgestellt werden.
- Die Ausstellung ist abhängig von der Art der Messdatenerfassung an der Anlage (siehe folgende Folien).
- HKNs können innerhalb ihres Gültigkeitszeitraums gehandelt und einmalig für die Stromkennzeichnung entwertet werden.
- HKNs können nur für die Stromkennzeichnung des Jahres, in dem die tatsächliche Stromerzeugung stattfand, verwendet werden.
- Das HKN-Register unterstützt neben dem bilateralen Handel den Handel an der Strombörse.
- Nach 12 Monaten verfällt die Gültigkeit eines noch nicht entwerteten HKNs automatisch.



► 6 Erzeugungs- & Gültigkeitszeitraum RLM-Anlagen

- Messwerte fernausgelesener RLM-Anlagen werden täglich* an das Register gemeldet.
- Messwerte abgelesener RLM-Anlagen werden monatlich an das Register gemeldet.
- Der Erzeugungszeitraum im HKN bezieht sich immer auf ganze Kalendermonate.
- Die Ausstellung ist monatlich möglich.
- Ein Vermarktungswechsel ist kalendermonatlich möglich**.

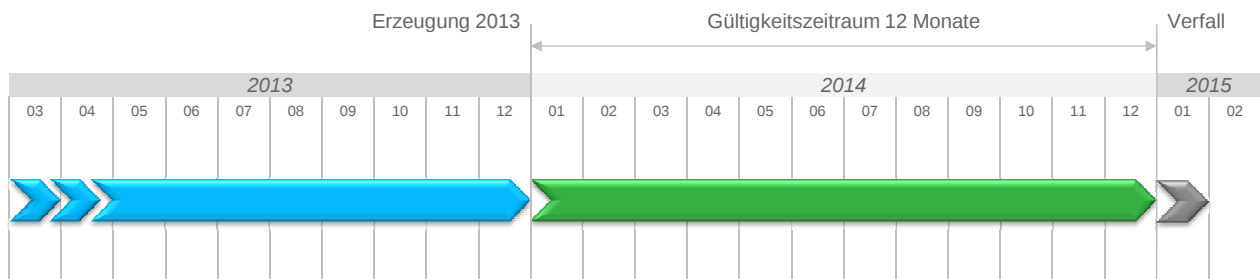


* mit 8-10 Tagen Verzögerung => Ersatzwertbildung bei den Netzbetreibern

** Vorlauf: 1 Monat

► 7 Erzeugungs- & Gültigkeitszeitraum SEP-Anlagen

- Messwerte abgelesener SEP-Anlagen werden jährlich an das Register gemeldet*.
- Der Erzeugungszeitraum des HKNs ist definiert als das Intervall zwischen zwei Ablesungen.
- Die Ausstellung ist nur nach der jährlich Ablesung möglich.
- Ein unterjähriger Wechsel der Vermarktungsart ist nicht möglich.



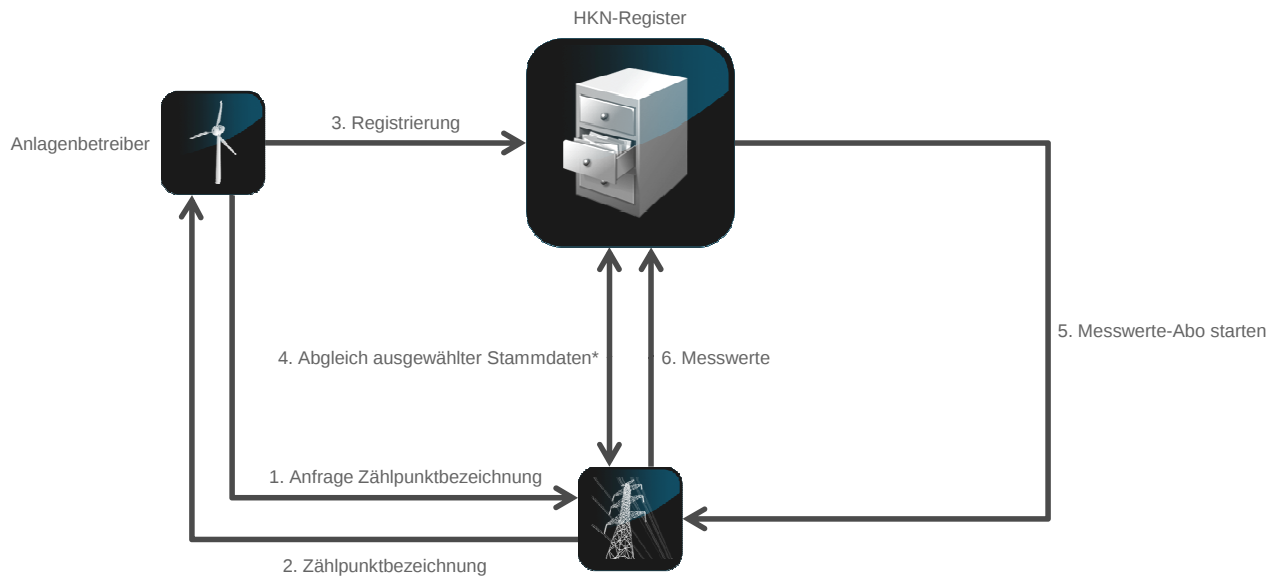
* Die Ablesung geschieht unter Umständen sehr unregelmäßig.

► 8 Möglichkeiten der Messwerte-Übermittlung

- Das HKN-Register sieht für Ausnahmefälle die Möglichkeit zur manuellen Eingabe der Messwerte vor.
- Im Regelfall werden die Messwerte elektronisch vom Netzbetreiber an das HKN-Register gemeldet.

► 9 Möglichkeiten der Messwerte-Übermittlung

Konzept zur Datenübermittlung durch die Netzbetreiber



* Dies dient nur der zur Plausibilisierung der Zählpunktbezeichnung – es findet keine Synchronisation der Stammdaten zwischen Netzbetreiber und HKN-Register statt..

► 10 Diskussion & Leitfragen

Diskussion



Inhalte, Argumente



Bitte



Forderung



Einverständnis

Leitfragen

- Kann Ihr Sektor mithilfe der gegebenen Informationen bereits planen – oder welche Informationen des UBA fehlen noch?
- Bedürfen *Ihre Abläufe und Prozesse Änderungen*? Wie umfangreich sind diese Änderungen in Ihrem Bereich aller Voraussicht nach?
- Welche konkreten Änderungen schlagen Sie dem UBA vor? Warum?
- Inwieweit können Sie dem UBA beim künftigen Betrieb des HKNR helfen?

